

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026,**

findet die

Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Koblenz ist in 78 Stimmbezirke und 44 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Die folgenden Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
1010	Haus der Begegnung DRK, An der Liebfrauenkirche 20
1020	Diesterweg-Schule, Kastorpfaffenstraße 9-11
1030	Eichendorff-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Ring 26-30
1040	Rathaus I, Anmeldung Standesamt, Willi-Hörter-Platz 1
1110	Hilda-Gymnasium, Kurfürstenstraße 40-42 (Eingang über Südallee)
1120	Hilda-Gymnasium, Kurfürstenstraße 40-42 (Eingang über Südallee)
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47
1210	Berufsbildende Schule (BBS) Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67
1220	Grundschule Schenkendorf, Schenkendorfstraße 15
1230	evm Energiequelle, Laubach 14a
1240	BBS Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67
1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstraße 1a
1410	BBS Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1420	BBS Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1510	Geschwister de Haye´sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1520	Geschwister de Haye´sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1610	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1620	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1630	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1640	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1710	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1720	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1730	BBS Wirtschaft Cusanus Koblenz, Cusanusstraße 25
1810	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1820	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1830	Volkshochschule (VHS) Koblenz, Hoewelstraße 6
1910	BBS Technik Carl Benz Koblenz, Beatusstraße 143-147
1920	Architekt Ternes, Schulgasse 2

2000	Ehemalige Schule, Rhenser Straße 54
2100	Begegnungsstätte St. Martinus, Pastor-Simon-Straße 8
4010	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4020	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstraße 4
4040	Koblenzer WohnBau / Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Straße 21a
4050	Evangelisches Gemeindezentrum Bodelschwingh, Bodelschwinghstr. 8
4060	Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Straße 18
4070	Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4110	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4120	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4130	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4140	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4150	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4160	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4170	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4310	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4320	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4330	Kindertagesstätte Pustebume, Hans-Bellinghausen-Straße 95
4410	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
4420	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5010	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55 b
5020	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55 b
5110	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5120	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5130	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5140	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5210	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5220	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5230	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5240	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000	Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110
7110	Sportpark TuS Niederberg, Friesenstraße 8
7120	Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7130	Katholisches Pfarrheim St. Pankratius, Arenberger Straße 147
7210	Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220	Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz RLP, Lindenallee 41-43
7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravensteynstraße 86
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Straße 67
7410	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7510	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7520	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7600	Katholische Kindertagesstätte St. Hildegard, Horchheimer Höhe 55
8010	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8110	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8120	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8130	Grundschule Immendorf, Schloßhofstraße 32

Der nachfolgende Wahlraum ist **nicht barrierefrei** erreichbar:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>
5300	Sporthalle Bubenheim, Glismuotstraße 6

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Stimmbezirken 1510, 4020, 7130, 7410 und 7420 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlbezirke 1192, 1691 und 5191, zu denen die Stimmbezirke 1120, 1610, 1630 sowie 5110 und 5130 gehören, sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in fünf Gruppen) vermerkt ist.

Das Verfahren ist nach § 54 a Landeswahlgesetz zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 13.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22. März 2026 um 14.00 Uhr in der EPG Arena/Sporthalle Oberwerth, Jupp-Gauchel-Straße 10, 56075 Koblenz zusammen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Koblenz, den 06.03.2026
Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister